

STADT VECHTA DER BÜRGERMEISTER



Stadt Vechta · Postfach 15 51 · 49364 Vechta

Stadt Vechta
Herrn Ortland
Burgstraße 6
49377 Vechta

Fachdienst 63 - Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Frau Zumholz
Zimmer: 215
Durchwahl: 04441 886-6302
Telefax: 04441 886-199
E-Mail: kristina.zumholz@vechta.de

Aktenzeichen: 63ER0545-2019
Datum: 06.01.2021

Vorhaben **Neubau eines Inklusionshauses**
Grundstück Holtesch
Lagedaten Gemarkung Langförden, Flur 16, Flurstück 309/2

Baugenehmigung

Sehr geehrter Herr Ortland,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen - **unbeschadet der privaten Rechte Dritter** – gem. § 70 NBauO die Baugenehmigung, die vorgenannte Baumaßnahme entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten.

Die mit grüner Farbe in den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind bei der Bauausführung zu beachten. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind als Auflagen Bestandteil dieser Genehmigung.

Die nachstehenden sowie in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil der Genehmigung. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG. Hinweise beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Diese Baugenehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist.

Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, so ist ein Antrag auf Verlängerung vor Ablauf dieser Frist zu stellen.

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens haben Sie zu tragen. Ich erhebe die Kosten mit gesondertem Kostenfestsetzungsbescheid.

Das zuständige Finanzamt wurde über die beabsichtigte Baumaßnahme informiert.